



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1. xxx
2. xxx
3. xxx

Verkündet am
29.11.2017

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):

xxx,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Bezirksamt Altona,
-Rechtsamt- ,
Platz der Republik 1, 22765 Hamburg,

- Beklagte -

beigeladen:

xxx,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. November 2017 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht xxx

....

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 23.05.2016 und die Widerspruchsbescheide vom 26.10.2016 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der von diesem selber zu tragenden außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich dagegen, dass die Beklagte dem Beigeladenen, der sich auf das Hamburgische Transparenzgesetz beruft, einen anwaltlichen Schriftsatz zugänglich macht.

Die Klägerin zu 1. ist ein Unternehmen der Tabakindustrie. Sie ist aus einer Verschmelzung mit dem Unternehmen der gleichen Branche hervorgegangen, welches die vorliegende Klage erhoben hat. Die Kläger zu 2. und 3. haben als Rechtsanwälte für

die Rechtsvorgängerin der Klägerin zu 1. im Zuge eines die Untersagung bestimmter werblicher Angaben auf Zigarettenpackungen betreffenden Verfahrens gegenüber der Beklagten einen neunseitigen vom 15.10.2015 datierenden Schriftsatz eingereicht. Unter Berufung auf das Hamburgische Transparenzgesetz beantragte der Beigeladene, der sich als „Nichtraucher-Lobbyist“ engagiert, mit Schreiben vom 17.02.2016 bei der Beklagten, ihm diesen Schriftsatz durch Überlassung einer Kopie zugänglich zu machen. Auf die ihr von der Beklagten eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme hin widersprach dem die Klägerin zu 1., weil hierin eine Verletzung ihres Urheberrechts sowie desjenigen ihrer Anwälte liege.

Mit auch den Klägern bekanntgegebenem Bescheid vom 23.05.2016 teilte die Beklagte dem Beigeladenen mit, dass sie seinem Antrag nach Bestandskraft des Bescheides entsprechen werde.

Hiergegen legten die Kläger jeweils am 23.06.2016 Widerspruch ein. Aus § 9 Abs. 1 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ergebe sich bezüglich des fraglichen Schriftsatzes ein Weitergabeverbot. Sie würden durch die Weitergabe in ihrem Recht auf Erstveröffentlichung und ihrem urheberrechtlichen Vervielfältigungsrecht verletzt. Zudem stehe dem entgegen, dass der Schriftsatz Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. S. d. § 7 HmbTG enthalte.

Mit Bescheiden vom 26.10.2016 wies die Beklagte die Widersprüche zurück. Der verfahrensgegenständliche Anwaltsschriftsatz stelle kein schutzfähiges Werk nach § 2 UrhG dar. Er könne nicht als wissenschaftliches Werk qualifiziert werden und bilde nach Art der Darstellung und Durchdringung der Materie keine besondere eigenschöpferische Leistung. Er entspreche den üblichen juristisch-handwerklichen Maßstäben und sei insofern nicht originell. Inhaltliche Aspekte - etwa die Herausarbeitung des Verhältnisses zwischen europäischem und nationalem Tabakwerberecht - seien insoweit irrelevant. Entscheidend sei vielmehr die Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Stoffes. Der Schriftsatz enthalte auch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Das Bestehen des Mandatsverhältnisses als solches sei kein Geschäftsgeheimnis und im Übrigen offenkundig. Auf den Schutz personenbezogener Daten, § 4 HmbTG, könne sich die Klägerin zu 1. als juristische Person von vornherein nicht berufen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Widerspruchsbescheide Bezug genommen.

Mit ihrer am 29.11.2016 erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Unter Wiederholung und Vertiefung ihres Vorbringens aus dem Vorverfahren machen sie geltend, durch die beabsichtigte Zugänglichmachung des Schriftsatzes in ihrem Erstveröffentlichungsrecht und urheberrechtlichen Verwertungsrecht verletzt zu werden. Zudem richte sich die von der Beklagten beabsichtigte Zugänglichmachung nach § 475 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 StPO als spezialgesetzlicher Regelung. §§ 46 Abs. 1, 49 b OWiG verwiesen hinsichtlich des Akteneinsichtsrechts auf diese Normen. Danach sei Privatpersonen Einsicht in und Auskunft über Verfahrensakten nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses und wenn kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen entgegenstehe, zu gewähren. Der Beigeladene habe schon kein berechtigtes, die Zugänglichmachung rechtfertigendes Interesse dargelegt. Im Übrigen stünden überwiegende schutzwürdige Interessen der Kläger entgegen. Die Beklagte habe den Schutzzumfang des Urheberrechts im Hinblick auf Anwaltsschriftsätze verkannt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seien sehr wohl auch die inhaltliche Darstellung und Aufbereitung urheberrechtlich schutzfähig. Die in dem Schriftsatz vorgenommene Aufbereitung des einschlägigen europäischen und nationalen Rechts sei gerade in ihrer konzentrierten Form auf nur vier Seiten ein „Kunststück“ und stelle jedenfalls eine schöpferische Leistung dar. Zudem stehe der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid vom 23.05.2016 und die Widerspruchsbescheide vom 26.10.2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wendet ein, der rechtliche Maßstab sei allein dem Transparenzrecht zu entnehmen. Der fragliche Schriftsatz sei eine Stellungnahme in einem ordnungsbehördlichen Verwaltungsverfahren, nicht aber in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren gewesen. Auf den Schutz des Urheberrechts könnten sich die Kläger nicht berufen. Der Schriftsatz stelle auch in inhaltlicher Hinsicht keine geistig-schöpferische Eigenleistung dar. Das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses sei nicht dargetan.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze Bezug genommen.

Der mit Beschluss vom 23.02.2017 Beigeladene hat keine Erklärungen abgegeben.

Die Kammer hat über den Rechtsstreit am 29.11.2017 mündlich verhandelt. Auf die Verhandlungsniederschrift wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Anfechtungsklage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere sind die Kläger prozessführungsberechtigt und klagebefugt.

1.

Die Klägerin zu 1) ist prozessführungsberechtigt.

Infolge der (Eintragung der) Verschmelzung sind alle Rechte und rechtlich geschützten Positionen ihrer Rechtsvorgängerin auf sie als Gesamtrechtsnachfolgerin übergegangen, § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG. Sie tritt ohne Unterbrechung in den anhängigen Rechtsstreit ein (BGH, Urt. v. 1.12.2003 – II ZR 161/02 - juris).

2.

Die Kläger sind klagebefugt.

Sie haben schlüssig dargelegt, dass sich der aus § 1 Abs. 2 HmbTG ergebenden grundsätzlichen Verpflichtung der Beklagten, dem Beigeladenen das streitgegenständliche Schreiben zugänglich zu machen, eigene subjektiv – öffentliche Rechte entgegenstehen. Die Kläger haben insbesondere dargelegt, dass sie durch die Zugänglichmachung in einem ihnen zustehenden Urheberrecht verletzt sein könnten. Nach allgemeiner, auch vom erkennenden Gericht geteilten Auffassung handelt es sich bei dem gem. § 9 Abs. 1 HmbTG auch gegenüber Informationsansprüchen geschützten Urheberrecht um ein ggfs. Abwehrrechte verleihendes subjektiv - öffentliches Recht i. S.

v. § 42 Abs. 2 VwGO (vgl. etwa OVG Münster, Urteil vom 24.11.2017 – 15 A 690/16 – juris Rn 55). Ob den Klägern die geltend gemachten Rechte tatsächlich zustehen, ist eine Frage der Begründetheit der Klage.

II.

Die Klage ist begründet. Die angegriffenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

1.

Grundsätzlich ist die Beklagte gem. § 1 Abs. 2 HmbTG verpflichtet und insofern gegenüber den Klägern berechtigt, dem Beigeladenen Zugang zu dem streitgegenständlichen Schriftsatz zu verschaffen. Die im Hamburgischen Transparenzgesetz für einen solchen Anspruch geregelten Voraussetzungen sind erfüllt: Die Beklagte ist unzweifelhaft gem. § 2 Abs. 5 HmbTG auskunftspflichtig. Ebenso wenig unterliegt es Zweifeln, dass der fragliche Schriftsatz als Information i. S. d. Hamburgischen Transparenzgesetzes anzusehen ist. Hierunter fallen nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 HmbTG alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Dass das Schreiben hierunter zu fassen ist, muss nicht weiter ausgeführt werden.

2.

Jedoch stehen der Verpflichtung – und damit zugleich der Berechtigung der Beklagten –, dem Beigeladenen den begehrten Zugang zu verschaffen, sich aus § 9 Abs. 1 HmbTG ergebende Einschränkungen entgegen.

Soweit eine Weitergabe von Informationen durch höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen verboten ist, ist nach dieser Vorschrift (nur) eine Darstellung ihres Gegenstandes und ihres Titels in zulässigem Umfang nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen. Daraus folgt, dass es der Beklagten verboten ist, den streitgegenständlichen Schriftsatz dem Beigeladenen in der vom ihm gem. § 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 HmbTG beantragten Weise, nämlich durch Versendung einer Kopie, zugänglich zu machen.

a)

Allerdings vermag die Kammer dem vom Prozessbevollmächtigten der Kläger in der mündlichen Verhandlung vertretenen Ansatz nicht zu folgen, verfahrensleitende Anwaltsschriftsätze dürften generell Dritten nicht zugänglich gemacht werden, weil andernfalls die rechtsstaatlich gebotene Wahrung und Verteidigung von Rechten auf nicht hinnehmbare Weise beeinträchtigt werde. Zwar nennt § 9 Abs. 1 HmbTG neben Spezialgesetzen ausdrücklich höherrangiges Recht als mögliche Quelle für ein Informationsweitergabeverbot. Damit sind insoweit in der Verfassung enthaltene Grundsätze wie das Rechtsstaatsprinzip in den Blick zu nehmen. Doch ergibt sich hieraus nichts für die Rechtsauffassung der Kläger.

Das Rechtsstaatsprinzip enthält als elementarer Verfassungsgrundsatz insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren. In Konkretisierung dieses Rechtes muss dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werden, vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Worte zu kommen, um Einfluss auf das Verfahren und dessen Ergebnis nehmen zu können (BVerfG, Beschl. v. 18.1.2000, BVerfGE 101, 397, zit. n. juris Rn 29). Dies bedeutet ohne weiteres, dass die ungehinderte und unbeeinträchtigte Möglichkeit zur Rechtswahrung und Verfahrensbeeinflussung auch durch anwaltliche Schriftsätze gewährleistet sein muss. Doch vermag die Kammer nicht zu erkennen, dass diese verfassungsrechtlich verbürgte Form der Rechtswahrung durch die nach dem Hamburgischen Transparenzgesetzes grundsätzlich bestehende, und im Einzelfall auch Anwaltsschriftsätze umfassende Informationspflicht auf nicht hinnehmbare Weise beeinträchtigt würde. Vielmehr ist zur Überzeugung des Gerichts insoweit durch die Vorschriften, welche das Akteneinsichtsrecht in gerichtlichen und behördlichen Verfahren explizit regeln und zudem durch die Bestimmungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes, welche das Zugangsrecht beschränken und modifizieren, ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Die Kammer erkennt insofern keine Schutzlücke in dem Sinne, dass Rechtsanwälte die Bekanntgabe ihrer in Verwaltungsverfahren mit Hamburger Behörden einzureichenden Schriftsätze an Dritte, die ihr Informationsrecht geltend machen, antizipieren und sich deshalb nur restriktiv einlassen würden, was die Möglichkeit, Einfluss auf den Verfahrensausgang nehmen zu können, nachhaltig beeinträchtigen würde. Des Rückgriffs auf ein aus dem

Verfassungsrecht hergeleitetes ungeschriebenes Informationsweitergabeverbot für anwaltliche Schriftsätze bedarf es insoweit nicht.

b)

Zu Unrecht berufen sich die Kläger ferner darauf, dass die Informationsweitergabe durch die von ihnen angeführten strafprozessualen Vorschriften ausgeschlossen sei. Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, dass diese nicht einschlägig sind, weil die dem Rechtsstreit zugrunde liegende anwaltliche Stellungnahme nicht im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, sondern eines ordnungsbehördlichen Verfahrens abgegeben worden ist.

c)

Der nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz grundsätzlich bestehenden Informationspflicht der Beklagten können ferner nicht die sich aus § 29 HmbVwVfG ergebenden Einschränkungen, insbesondere die Beschränkung von Akteneinsicht auf die an einem Verwaltungsverfahren Beteiligten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HmbVwVfG, entgegengehalten werden. Ob diese Norm als die Informationspflicht beschränkende bzw. verdrängende spezialgesetzliche Regelung anzusehen ist, wird unterschiedlich beurteilt (vgl. Maatsch/Schnabel, HmbTG, 2015, § 15 Rn 30; Kallerhoff/Mayen in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 29 Rn 26-28), muss hier jedoch nicht entschieden werden. Denn § 29 Abs. 1 Satz 1 HmbVwVfG widerspricht dem Anspruch auf unbeschränkte Zugänglichmachung schon deshalb nicht (mehr), weil das Verwaltungsverfahren, in dessen Verlauf die fragliche Stellungnahme der Kläger abgegeben worden ist, zum Zeitpunkt des Antrages des Beigeladenen auf Zugänglichmachung bereits beendet war.

d)

Durchgreifende Zweifel bestehen ferner daran, dass sich die Kläger zu Recht darauf berufen können, der in § 7 HmbTG geregelte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen stehe der vom Beigeladenen begehrten Information entgegen.

Für ein das Informationsinteresse überwiegendes Geheimhaltungsinteresse der Kläger, § 7 Abs. 2 HmbTG, ist nichts ersichtlich.

Mag der in Rede stehende Schriftsatz noch Betriebsgeheimnisse i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 1 HmbTG enthalten, weil dort möglicherweise auf das Unternehmen der Klägerin zu 1. bezogene Tatsachen erwähnt werden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, ist nicht erkennbar, inwiefern ein berechtigtes Interesse der Klägerin zu 1. an der Geheimhaltung bestehen sollte. Ein solches setzt gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 voraus, dass das Bekanntwerden der einschlägigen Tatsachen geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Diesbezüglich ist nichts Substantiiertes vorgebracht. Daher muss nicht in die von § 7 Abs. 2 HmbTG geforderte Abwägung von Informations- und Geheimhaltungsinteresse eingetreten werden.

e)

Hier stehen jedoch der Verpflichtung und damit der Berechtigung der Beklagten zur Weitergabe der fraglichen Information als spezialgesetzliche Regelungen i. S. von § 9 Abs. 1 HmbTG die urheberrechtlichen Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte entgegen. Die von der Beklagten beabsichtigte Zugänglichmachung des Anwaltsschriftsatzes wird durch den Urheberrechtsschutz beschränkt, welcher den Klägern zusteht. Würde die Beklagte, wie beabsichtigt, dem Beigeladenen eine Kopie des Schriftsatzes übermitteln, würde sie hierdurch das Erstveröffentlichungsrecht der Kläger aus § 12 Abs. 1 UrhG verletzen. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung dieses Schutzes sind erfüllt.

aa)

Der fragliche Anwaltsschriftsatz ist schutzfähig. Er ist als ein urheberrechtlich geschütztes Werk i. S. v. § 2 UrhG zu bewerten.

(1.)

Ein Werk ist gem. § 2 Abs. 2 UrhG (nur) dann schutzfähig, wenn es sich um eine persönliche geistige Schöpfung handelt. Grundsätzlich zu bejahen ist dies, wenn es sich um vom jeweiligen Schöpfer geprägte Gedankenäußerungen handelt, die durch die Formung der in ihnen enthaltenen Gedanken, durch ihre Führung oder aber durch die

Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Dargebotenen sowohl eine hinlängliche Individualisierung als auch eine hinlängliche Schöpfungshöhe aufweisen (vgl. etwa OVG Münster, Urt. v. 24.11.2017 – 15 A 690/16 – juris Rn 78 ff. 80 m. w. Nw.). Der in Rede stehende Schriftsatz entspricht zur Überzeugung des Gerichts diesen Anforderungen.

(2.)

Allerdings sind nach allgemeiner Auffassung die einem Verwaltungsverfahren zugrundeliegenden Schreiben und Unterlagen regelmäßig nicht urheberrechtlich geschützt. Hierzu werden typischerweise auch Anwaltsschriftsätze zu rechnen sein (vgl. OVG Münster, a. a. O. Rn 82). Doch bedeutet dies keineswegs, dass Anwaltsschriftsätze als solche generell nicht urheberrechtsfähig sein könnten.

Wenn ihnen für den Regelfall der Urheberrechtsschutz abgesprochen wird, so deshalb, weil sie sich typischerweise auf die nach herkömmlichen methodischen Regeln erfolgende subsumtionsfähige Strukturierung von Tatsachenstoff und die methodisch-dogmatisch geordnete Subsumtion dieses Materials unter einschlägige Rechtsnormen beschränken. Ob sie mehr oder weniger brillant formuliert sind, ob sie methodische, dogmatische oder rechtspositive Kenntnisse mehr oder weniger deutlich erkennen lassen, ist dabei grundsätzlich unbeachtlich, weil und insofern es sich bei der methodischen juristischen Argumentation - der Zuordnung von Abstraktem und Konkretem - im Kern typischerweise um die (konkretisierende) Reproduktion von (abstrakt) Vorgegebenem handelt. Dies wird die Zuerkennung einer hinlänglichen Individualisierung und Schöpfungshöhe für den Regelfall ausschließen.

(3.)

Anders verhält es sich jedoch dann, wenn in einem solchen Schriftsatz gleichsam juristisches Neuland betreten und mit einer kreativen Gedankenführung, bislang unbekanntem Argumenten oder Argumentationsmustern oder auf sonst wie originelle Weise rechtlich erschlossen, strukturiert und zur juristischen Begründung des gewünschten Ergebnisses fruchtbar gemacht wird. Das auch insoweit die Entfaltung rechtlicher Argumente einer spezifisch juristischen Methodik und Dogmatik verhaftet bleibt, steht dem nicht entgegen. Dies liegt in der Natur der Sache, nämlich in der Verpflichtung der Rechtswissenschaft auf ein solches wissenschaftliches Grundgerüst.

So ist der streitgegenständliche Schriftsatz zu bewerten.

Die Kläger zu 2. und 3. machen geltend, damit juristisches Neuland insofern betreten zu haben, als sie in Bezug auf die Werbung für Tabakprodukte einen originellen Abgleich europäischen und nationalen Rechts vorgenommen, hieraus bestimmte Argumente hergeleitet und für die Interessen der Rechtsvorgängerin der Klägerin zu 1. nutzbar gemacht hätten. Die Beklagte ist diesem Vorbringen, welches der Prozessbevollmächtigte der Kläger in der mündlichen Verhandlung noch eingehender dargelegt hat, nicht substantiiert entgegengetreten. Im Übrigen hat sich die Kammer durch Einsichtnahme in den fraglichen Schriftsatz in der mündlichen Verhandlung hinlänglich Eindruck davon verschafft, dass er insoweit die Voraussetzungen für eine urheberrechtsfähige persönliche geistige Schöpfung erfüllt.

Damit steht den Klägern hinsichtlich des fraglichen Schriftsatzes der durch das Urheberrecht vermittelte Schutz zu.

bb)

Die Kläger zu 2. und 3., die gem. § 7 UrhG als „Schöpfer“ des Werks Urheber sind, haben hinsichtlich dieses Werkes das in § 12 Abs. 1 UrhG geregelte Recht zur (Erst)Veröffentlichung. Es muss nicht näher ausgeführt werden, dass sie dieses Recht nicht etwa dadurch verloren haben, dass sie den fraglichen Schriftsatz im Rahmen des Verwaltungsverfahrens bei der Beklagten eingereicht haben. Er ist damit offenkundig nicht i. S. v. § 6 Abs. 1 UrhG mit Zustimmung der Kläger zu 1. und 2. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Vielmehr ist er lediglich zur Wahrung der Rechte der Rechtsvorgängerin der Klägerin zu 1. in das seinem Wesen nach nicht öffentliche Verwaltungsverfahren eingeführt worden.

Durch Erfüllung des vom Beigeladenen gestellten Zugangsanspruchs in der von ihm gewählten Form der Überlassung einer Kopie des Schriftsatzes würde das Recht der Kläger nach § 12 Abs. 1 UrhG verletzt werden. Denn es stünde zur Disposition des Beigeladenen, diesen Schriftsatz publik zu machen. Eine Publikation wäre bei lebensnaher Bewertung tatsächlich zu erwarten, weil der Beigeladene sich bei seinem geradezu leidenschaftlichen Engagement gegen den Tabakkonsum auch einer Website

im Internet bedient. Dort stellt er vielfältige Schriftsätze und Dokumente, die einen Bezug zum Thema aufweisen, ein und verknüpft sie teils mit eigenen Beiträgen und Kommentaren.

cc)

Zur Überzeugung des Gerichts liegt insoweit auch eine Verletzung der Klägerin zu 1. in eigenen Rechten vor. Zwar ist sie nicht „Schöpferin“ des in Rede stehenden Werkes, jedoch geht das Gericht davon aus, dass (auch) ihr - durch den dem Mandatsverhältnis zugrundeliegenden Vertrag oder stillschweigend – eine entsprechende Urheberrechtsposition von den Klägern zu 2. und 3. übertragen worden ist.

Ist das Urheberrecht als höchstpersönliches Recht gem. § 29 Abs. 1 UrhG an sich nicht übertragbar, können doch gem. § 29 Abs. 2 UrhG Nutzungsrechte und Verwertungsrechte rechtsgeschäftlich eingeräumt werden. Die Kläger haben dadurch, dass sie die Klage gemeinsam erhoben haben, konkludent geltend gemacht, dass der Klägerin zu 1. das Veröffentlichungsrecht an dem von ihr in Auftrag gegebenen Schriftsatz ebenfalls zusteht. Die Beklagte hat dies in der mündlichen Verhandlung, in der ausgiebig über die sich stellenden urheberrechtlichen Fragen diskutiert worden ist, nicht in Abrede gestellt. Das Gericht sieht insoweit keine Veranlassung, hieran zu zweifeln und etwa weitere Ermittlungen von Amts wegen vorzunehmen.

dd)

Die angegriffenen Bescheide sind schließlich nicht durch den Verweis darauf zu rechtfertigen, dass § 9 HmbTG ungeachtet eines anderweitig begründeten Verbots der Informationsweitergabe noch eine eingeschränkte Pflicht zur Zugänglichmachung (bzw. Veröffentlichung) der Information statuiert: Auch in solchen Fällen ist nach § 9 Abs. 1 Halbs. 2 HmbTG eine „Darstellung ihres Gegenstandes und ihres Titels im zulässigen Umfang“ zugänglich zu machen. Vorliegend wäre jedoch jegliche auf seinen Inhalt bezogene Mitteilung über den fraglichen Schriftsatz an den Beigeladenen unzulässig.

(1.)

Der zulässige Umfang wird durch § 12 Abs. 2 UrhG bestimmt. Danach ist dem Urheber vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist. Der Urheber kann mithin jegliche auf den Inhalt

seines (unveröffentlichten) Werks bezogene Mitteilung durch und an Dritte abwehren. Die nach der wenig geglückten Formulierung in § 9 Abs. 1 Halbs. 2 HmbTG vorgesehene eingeschränkte Informationsverschaffung weist jedoch einen Inhaltsbezug auf. Danach darf die Beklagte in diesem Fall selbst diese eingeschränkte Informationspflicht nicht erfüllen.

(2.)

Überdies ist über eine solche eingeschränkte Informationsverschaffung in den angegriffenen Bescheiden nicht entschieden worden. Sie hätte auch nicht dem Begehren des Beigeladenen entsprochen, der es nach § 12 Abs. 4 Satz 1 HmbTG dahingehend konkretisiert hat, ihm eine Kopie des Schriftsatzes und damit seinen authentischen Inhalt zur Verfügung zu stellen. Hierzu hält sich die Beklagte für verpflichtet und berechtigt und dies bildet den Gegenstand des Rechtsstreits. Insofern ist nicht zu erörtern, ob und inwieweit als Minus zur Informationspflicht die nach § 9 Abs. 1 a. E. HmbTG modifizierte Weitergabe in Betracht kommen könnte. Vielmehr folgt aus dem einschlägigen spezialgesetzlichen Weitergabeverbot unmittelbar das Verbot, das streitgegenständliche Schreiben, so wie es der Beklagten vorliegt, dem Beigeladenen, so wie er es beantragt hat, zugänglich zu machen.

III.

Als unterlegener Teil hat die Beklagte gem. § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Beigeladene, der keinen Antrag gestellt und sich insofern nicht ins Kostenrisiko begeben hat, hat seine außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen. Es entspräche nicht der Billigkeit, sie der Beklagten aufzuerlegen, § 162 Abs. 3 VwGO.

Im Übrigen beruhen die Nebenentscheidungen auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.